

BGer 7B_944/2024 vom 1. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_944_2024

FR: TF 7B_944/2024 du 1 octobre 2024

IT: TF 7B_944/2024 del 1 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

A.A._____ erhob mit Eingabe vom 1. Mai 2024 Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 21. März 2024 in Sachen B.A._____. Mit Verfügung vom 2. August 2024 forderte das Obergericht des Kantons Zürich A.A._____ auf, eine Sicherheit von Fr. 1'800.-- zu leisten.

Mit Eingabe vom 5. September 2024 führt A.A._____ Beschwerde an das Bundesgericht gegen diese Verfügung und beantragt deren Aufhebung.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, zu behaupten, dass es ihm nicht möglich sei, die Prozesskaution zu bezahlen. Er unternahme grösste Anstrengungen, um sich zu integrieren. Sein Haus und sein Geschäft seien in der Ukraine durch den Krieg zerstört wurden. Eine "Nichtberücksichtigung der Beschwerde" würde zu erheblichen Nachteilen für ihn führen. Damit vermag er indessen nicht rechtsgenügend aufzuzeigen, inwiefern die angefochtene Verfügung rechtswidrig sein sollte, wengleich er sich offenbar in einer schwierigen persönlichen Situation befindet. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.